

Stadtbaupamt
60-622-1.22 Pa/ku

4406 Drensteinfurt, den 09.03.1982

B e g r ü n d u n g

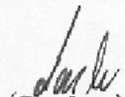
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22
"Ossenbeck I" gemäß § 13 BBauG und § 103 BauO NW

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr.160, gelegen im rechtsverbindlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", beabsichtigt, an das bestehende Wohngebäude einen Anbau zu errichten. Der Anbau soll sowohl südlich an das bestehende Wohnhaus als auch in westlicher Richtung in den Gartenbereich hinein errichtet werden.

Nach den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist für den Anbau in den Gartenbereich höchstens eine eingeschossige Bebauung vorgesehen. Diese eingeschossige Bebauung reicht dem Grundeigentümer für die Verwirklichung seines Zieles nicht aus. Er bittet daher, den Bebauungsplan dermaßen zu ändern, daß eine 2-geschossige Bebauung mit einem Satteldach von 30-35 Grad Dachneigung erstellt werden kann.

Der in südlicher Richtung an das bestehende Wohnhaus anzubauende Gebäudeabschnitt paßt sich dem vorhandenen Gebäudebestand und den Festsetzungen des Bebauungsplanes an. Für den nach Westen abgehende Gebäudeanbau soll eine Zweigeschossigkeit mit einem Satteldach von 30 bis 35 Grad erstellt werden. Da diese Gebäudeausführung auf das Plangebiet von nur unwesentlicher Bedeutung ist, kann aus planungsrechtlicher Sicht dem Wunsche entsprochen werden. Allerdings ist dieser Gebäudeabschnitt um 80 cm in nördlicher Richtung zu versetzen, so daß die von Süden her einsichtbare Gleichschenkeligkeit der Dachneigung erhalten bleibt.

Kosten entstehen durch diese Änderungsplanung nicht.


(Pasler)